

Äquivalent zur Acquisition gleichartiger Gegenstände verwendet wird. — In letzterer Beziehung erlaube ich mir noch auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß die Acquisition eines anderweitigen Grundstücks für das Ablösungscapital im Effect ganz dasselbe ist, als wenn die Ablösung selbst durch Entschädigung in Grund und Boden bewirkt worden wäre. In einem solchen Falle haben die Mitbelehnten auch keineswegs das Recht, der Wahl der Ablösungsmittel zu widersprechen. Dabei wird allerdings durch die Ablösungsbehörde ermittelt werden, ob das Grundstück einen verhältnißmäßigen Werth habe, ob es hinsichtlich der zu gewährenden Entschädigung als pretium justum anzusehen sei. Das soll aber auch in dem vorliegenden Falle eintreten, und es scheint das erwähnte Verhältniß eine Analogie mehr dafür zu bieten, daß der §. 182 in der Maasse zu interpretiren sein möchte, wie es Seiten der geehrten Deputation geschehen ist.

Staatsminister v. Könneritz: Ich will nur mit wenigen Worten auf das Dilemma aufmerksam machen, in welches man kommen würde, wenn man den Satz annähme, den ein geehrtes Mitglied aussprach. Was ist der Zweck der einschlagenden Paragraphen des Gesetzes über Rechte dritter Personen? Daß sie nicht sollen verkürzt werden. Was sind nun die gesetzlichen Ablösungsmittel? Sie haben dreierlei: Rente in das Gut, und da ist keine Frage, daß, wenn diese bewilligt worden wäre, das Recht der Erhebung ein Pertinenz des Gutes bleibt. Sie haben ferner die Abtretung an Land. Das abgetretene Land fällt eo ipso nach dem Ablösungsgesetze dem Grund und Boden des Lehngutes selbst zu, an welches es abgetreten ist. Hier tritt übrigens zugleich die Cognition der Mitbelehnten durch den öffentlichen Aufruf ein. Das dritte Ablösungsmittel besteht in Capital, sei es durch unmittelbare Capitalzahlung, sei es durch Rentenbriefe. Im ersten Falle ist das Recht, die Rente zu erheben, im zweiten Falle die abgetretenen Grundstücke, und im dritten Falle ist das Capital Object des Lehns. Wenn das geehrte Mitglied anführte, es wäre ganz derselbe Fall, als wenn ein Grundstück zur Entschädigung abgetreten würde, so zeigt sich, daß es nicht dasselbe ist, schon weil in diesem Falle ein Aufruf durch die Zeitungen erlassen wird, ob der Betheiligte etwas einzuwenden habe. Wollte man die Fiction gebrauchen, daß der Vasall, wie ihm freigestanden, das eine oder andere Ablösungsmittel zu wählen, nun auch das angenommene und erhaltene noch nach seinem Belieben in eine andere Art verwandeln dürfe, so würde man zu der Consequenz kommen, daß er auch das zur Entschädigung erhaltene Grundstück verkaufen und ein Geldlehn daraus machen dürfe, was gewiß Jeder für unzulässig erkennen wird.

Graf Hohenhausen: Die Gründe, die der Herr Justizminister und der Domherr D. Günther gegen den Antrag der Deputation vorgebracht haben, lassen sich in der Hauptsache darin zusammenfassen, daß nach den im Königreiche Sachsen geltenden lehnrechtlichen Bestimmungen der Besitzer des Lehns ohne Zustimmung seiner Mitbelehnten keine Veränderung an der Substanz vornehmen darf, und daß durch das später erschienene Ablösungsgesetz diese lehnrechtliche Bestimmung nicht

aufgehoben sei. Ich will den geehrten Rednern in ihren Deductionen auf diesem Felde nicht folgen, ich will zugeben, daß, wenn einmal diese Grundsätze als gültig in hiesigen Landen angenommen sind und der Lehns Hof danach entschieden hat, daß hohe Justizministerium diese Entscheidung wegen einer gegen dieselbe eingereichten Beschwerde nicht reformiren konnte. Daß aber in diesem concreten Falle nichts geschehen könne, schließt die Möglichkeit nicht aus, daß überhaupt diesem Uebelstande durch erläuternde gesetzliche Bestimmungen von der Staatsregierung nicht abgeholfen werden könnte. Lassen Sie uns, meine Herren, einen Blick auf das Lehnswesen selbst thun. Es ist ein Institut, das, aus dem Mittelalter in die Jetztzeit herübergetragen, noch die vorzüglich gute Eigenschaft hat, daß es dazu dient, den Besitzern, Mitbesitzern und Anwärtern einer Substanz die Möglichkeit zu geben, diese Substanz in unzerstückeltem Complexe auf lange Zeit hinaus zu erhalten. Nun frage ich, wenn man diesen an sich sehr wohlthätigen Zweck durch ganz einfache Mittel erreichen kann, warum man nicht einige wirklich drückende Bestimmungen und Formalitäten, die den Besitzern der Lehngüter den Genuß derselben unendlich erschweren, ohne diesen Zweck wesentlich zu fördern, abschaffen will und kann? Als eine solche wahrhaft Draconische Bestimmung und beengende Form betrachte ich diese, daß bei jeder Veränderung der Substanz alle Mitbelehnten ihre Einwilligung geben müssen. Das Interesse der Anwärter und der Zweck selbst, die Substanz zu sichern, würde nach meiner Ansicht dadurch vollkommen erreicht, wenn die Lehnscurie ihre Einwilligung dazu ertheilte. Dieser stehen eine Menge Mittel zu Gebote, derartige Acquisitions des Lehns und Veränderungen ihrer Substanz gehörig prüfen zu lassen, ehe sie ihre Einwilligung dazu ertheilt. Ich beziehe mich deshalb auf die im preussischen Herzogthume Sachsen und im Großherzogthume Weimar geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Herzogthume Sachsen hat man die Grundsätze des im Königreiche Sachsen geltenden Lehnsrechts im Allgemeinen beibehalten, in zwischen hat man, um den Fortgang der Ablösungen zu erleichtern, stets in der Hauptsache den Grundsatz der Erhaltung der Substanz festhaltend, sich von den hindernden Formen Abweichungen erlaubt. Das Verfahren ist dort ganz einfach. Das Ablösungsgesetz schreibt vor, was mit der Ablösungssumme geschehen soll; entweder sollen Grundstücke gekauft, oder Hypotheken abgezahlt werden, die Generalcommission hat das zu überwachen und erläßt an alle Fideicommiss-, Lehns- und andere Interessenten eine Vorladung, sich von der Ausführung dieser Bestimmung zu überzeugen und ihre betreffenden Rechte wahrzunehmen. Leistet der Besitzer des Gutes dieser Bestimmung nicht Genüge, so wird das Geld deponirt; hat sich die Behörde davon überzeugt, daß der Lehns- oder Fideicommissbesitzer den Vorschriften des Ablösungsgesetzes in dieser Beziehung Folge geleistet hat, so wird kein Anwärter gefragt. Besteht man aber streng darauf, daß jeder Anwärter gefragt wird, so entstehen daraus Chicanen ohne Grenzen, und in der That wird eine solche Bestimmung in manchen Fällen kaum ausführbar sein. Was wird aber die Folge sein? Daß, wie der Herr Justizminister sehr